

Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2026/0176

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 13.08.2026

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Berichts Antrag der Fraktion Die Linke vom 19.05.2026 betr. „Bergschaden in der Gemeinde Kaufungen,,

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	28.09.2026		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichts Antrag der Fraktion Die Linke vom 19.05.2026 betr. „Bergschaden in der Gemeinde Kaufungen“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Bericht zum Berichts Antrag der Fraktion Die Linke vom 19.05.2026 betr. „Bergschaden in der Gemeinde Kaufungen“

Fragen:

1. Welche Hinweise / Auflagen wurden dem Bauherrn im Rahmen der vereinfachten Baugenehmigung zu den Baugrundvoraussetzungen gemacht? (Bitte um Überlassung / Benennung der entsprechenden Genehmigungsaufgaben oder Hinweise aus der Akte)
2. Zu welchem Zeitpunkt und durch wen wurde das Schadensereignis dem Landkreis Kassel erstmals bekannt gemacht?
3. Gibt es nach Erkenntnissen des Landkreises alternative oder ergänzende Ursachen für den Wasseraustritt? Falls ja, welche sind das konkret?
4. Wann und durch wen wurde das HLNUG mit einer Begutachtung, Beurteilung oder Beaufskunftung zu diesem Ereignis beauftragt?
5. Wann und über wen gelangte die Baugrunduntersuchung des Gutachters Stephan

- Kroll, das für die Fa. BaVeMa erstellt wurde, in den Kenntnisbereich des Landkreises?
6. Wann wurden die Erkenntnisse (Hinweis auf Passstollen / Bergbaualtlasten, Kontamination der Böden) aus der Baugrunduntersuchung des Gutachters Stephan Kroll an den Bauherrn Firma Barwich Bau GmbH weitergeleitet? Wenn nicht, warum ist dies nicht erfolgt?
 7. Welche Verpflichtungen hatte der Bauherr im Rahmen der Baugenehmigung im Hinblick auf bekannte bergbauliche Altstrukturen und vermutete Kontamination des Bodens? (Bitte um Überlassung / Benennung der entsprechenden Genehmigungsaufgaben oder Hinweise aus der Akte)
 8. Durch welche Behörde wurde die Verbringung des in der Baugrunduntersuchung des Gutachters Stephan Kroll angezeigten „abfallrechtlich kritischer / relevanter Bodenaushubs“ genehmigt / überwacht?
 9. Welche Messungen zur Zusammensetzung des austretenden Wassers und der vermuteten Bodenkontamination wurden wann durch den Bauträger, den Landkreis Kassel oder andere Behörden veranlasst?
 10. Liegen die Ergebnisse der Beprobung des Wassers und des Bodens dem Landkreis Kassel vor und wie sind die Ergebnisse?
 11. Hat der Landkreis Kassel Kenntnis, auf welche Deponien die ggf. belasteten Böden verbracht wurden?
 12. Hat der Landkreis Kassel geprüft, ob der Bauherr seine Sorgfaltspflichten vor Beginn der Bauarbeiten vollständig erfüllt hat? (Einsichtnahme in Altunterlagen, Abstimmung mit der Bergaufsicht und Sicherungsmaßnahmen vor dem Aushub.) Wenn nein, wer ist für die Prüfung / Beaufsichtigung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich?
 13. Können betroffene Eigentümerinnen, ggf. auf Grundlage des HDSIG, Einsicht in alle dem Landkreis vorliegenden Akten, Gutachten und Protokolle nehmen? Bitte um Benennung der zuständigen Stelle. Sollten einige Unterlagen beim Landkreis Kassel nicht zur Einsichtnahme der Bürger*innen geeignet sein, bitte um spezifische Nennung der Hinderungsgründe pro Aktenstück.

Antworten:

Zu 1: Die Baugenehmigung enthielt bezugnehmend auf den Baugrund folgende Hinweise:

Hinweis Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34:

Nach hier vorliegenden Unterlagen ist in der oberen Hälfte des Grundstücks der Ost-West verlaufende sogenannte Pass-Stollen eingetragen. Informationen zu dessen genauer Lage, Tiefe und Zustand sind hier nicht vorhanden.

Zudem befindet sich das Grundstück im Bereich eines ehemaligen Tagebaus. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund dauerhaft gestört ist.

Hinweise Gemeinde Kaufungen:

Das Flurstück liegt in einem ehemaligen Bergbaugebiet. Es wird jegliche Haftung diesbezüglich ausgeschlossen.

Zu 2: Die Gemeinde Kaufungen hat die Bauaufsichtsbehörde im März 2026 über den

damaligen Sachstand informiert. Außerdem hatte ein Kaufunger Bürger den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz ebenfalls im März 2026 über die vollgelaufene Baugrube, ein Abpumpen des Wassers und Einleitung in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Kaufungen informiert.

Zu 3: Dem Landkreis Kassel liegt ein Gutachten zur Ermittlung der Schadensursache der aufgetretenen Rissbilder in der Straße „Zechenplatz“ vor, das im Auftrag der Gemeinde Kaufungen erstellt wurde. Danach ist ein Grubenwasserabfluss durch den Grundbruch in der Baugrubensohle der Tiefgarage Schoppenbergweg ausgelöst worden. Für den Landkreis Kassel besteht keine Veranlassung dazu, die gutachterlichen Feststellungen infrage zu stellen.

Zu 4: Eine formale Beauftragung des HLNUG fand durch den Landkreis Kassel nicht statt. Am 23.03.2026 hat es zwischen dem FD Wasser- und Bodenschutz und dem HLNUG (Dezernat Hydrogeologie) eine telefonische Abstimmung gegeben. Eine weitere Begutachtung durch das HLNUG war seither nicht erforderlich.

Zu 5: Ein solches Gutachten liegt dem Fachbereich 63 Bauen und Umwelt nicht vor. Die Fa. BaVeMa Immobilien GmbH ist bekannt, da sie im Dezember 2023 eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Wohnanlage mit 21 Wohneinheiten auf dem betroffenen Grundstück eingereicht hat. Den damaligen Antragsunterlagen war das erwähnte Gutachten jedoch nicht beigelegt.

Zu 6: Da dem Landkreis Kassel das erwähnte Gutachten nicht vorlag, wurde es auch nicht an die Fa. Barwich Bau GmbH weitergeleitet.

Ergänzend sei erwähnt, dass es nicht der gängigen Praxis entspricht, dass Gutachten seitens der Bauaufsichtsbehörde an Dritte weitergeleitet werden.

Zu 7: Siehe Antwort zu Frage 1.

Die in der Baugenehmigung mitgeteilten Hinweise hätten die Bauherrschaft dazu veranlassen müssen, sich intensiv mit dem Baugrund und den bergbaulichen Altstrukturen auseinanderzusetzen.

Zu 8: Da das erwähnte Gutachten nicht vorliegt, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Bodenhaushub weder genehmigungs- noch überwachungspflichtig durch den Landkreis Kassel. Eine bodenschutzrechtliche Anzeigepflicht besteht erst dann, wenn von dem Baugrundstück eine Bodenmaterialmenge > 500m³ in eine Aufbringungsmaßnahme auf einer anderen Fläche – also nicht im räumlichen Umfeld – verbracht wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde in der üblichen Weise auf die notwendige Beachtung der bodenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen. Eine Entsorgungsüberwachung liegt nicht in der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Kassel.

Zu 9: Die Gemeinde Kaufungen hat im Februar 2026 eine Wasseranalyse von der Bauherrschaft angefordert. Da die Einleitung des Grubenwassers in die kommunale Abwasseranlage

erfolgt, obliegt die Überwachung der Kommune bzw. dem Abwasserentsorgungspflichtigen.

Zu 10: Die Ergebnisse der Wasseranalyse liegen dem Landkreis Kassel nicht vor. Die Gemeinde Kaufungen hat den Landkreis Kassel jedoch darüber informiert, dass nach den organischen Parametern eine Grundwasserverunreinigung durch den Baubetrieb mit den dort eingesetzten Baustoffen nicht angezeigt war. Auf telefonische Nachfrage der Bauaufsichtsbehörde im August 2026 erklärte die Gemeinde Kaufungen nochmals, dass die Ergebnisse keine Umweltschädigung nachweisen.

Zu 11: Nein.

Zu 12: Eine behördliche Überprüfung von Sorgfaltspflichten vor Beginn einer Baumaßnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Verantwortlichkeiten liegen bei der Bauherrschaft und den am Bau Beteiligten.

Gem. § 55 Hess. Bauordnung sind die Bauherrschaft sowie im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Bauherrschaft hat zur Planung, Ausführung und Überwachung von Baumaßnahmen geeignete am Bau Beteiligte, Nachweisberechtigte und Sachverständige mit der nötigen Sachkunde zu beauftragen. Insbesondere die mit der Bauleitung beauftragte Person hat über die Baumaßnahme zu wachen (§59 HBO).

Zu 13: Betroffene EigentümerInnen können sich an die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel wenden. Soweit diese darlegen können, dass eine Akteneinsicht zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, wird eine entsprechende Einsicht gewährt.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.08.2026 (Vorlagen Nr.: 2026/0166) mit der Thematik befasst.

Ackermann
Kreisbeigeordneter

Anlage/n:

2026_0176_Anlage 1

2026_0176_Beri_Bergschaden_oeffentlich

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Berichtsantrag der Fraktion Die Linke vom 19.05.2026 betr. „Bergschaden in der Gemeinde Kaufungen“

Anlage 2: Berichtsantrag der Fraktion Die Linke vom 19.05.2026 betr. „Bergschaden in der Gemeinde Kaufungen“ für Bürgerinfoportal